

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/100

Dresden, 2. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9445

Thema: Lage geflüchteter Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Angesichts des Krieges in der Ukraine und daraus entstehender Fluchtbewegungen stellt sich die Frage nach Hilfsangeboten für besonders schutzbedürftigen Gruppen in Sachsen. Menschen mit Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Erkrankungen sind auf barrierefreie Informations- und Unterkunftsmöglichkeiten sowie auf schnellen Zugang zu Eingliederungshilfen angewiesen, wie auch der Inklusionsbeauftragte Michael Welsch zusammen mit den Beauftragten von Bund und Ländern in einer Pressemitteilung vom 08.03.2022 betonte.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die einleitenden Ausführungen zu dieser Kleinen Anfrage beziehen sich auf ukrainische Kriegsflüchtlinge. Die Fragen sind dagegen eher allgemein gehalten. Dies wird so verstanden, dass die Abgeordnete allgemein über Mechanismen zur Erkennung besonderer Bedarfe etc. informiert werden möchte.

Frage 1:

Wie wird aktuell bei der Identifizierung einer besonderen Schutzbedürftigkeit bei der Aufnahme geflüchteter Menschen in Sachsen verfahren und welche Stellen sind daran beteiligt?

Die Identifizierung von Schutzbedarfen in den Aufnahmeeinrichtungen (AE) erfolgt im Rahmen der Registrierung sowie im Rahmen der Erstuntersuchung. Darüber hinaus ist auch das eingesetzte Personal der Betreiber entsprechend geschult, vulnerable Gruppen zu erkennen. Weiterhin sind die

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

jeweiligen Betreiber mit örtlichen Vereinen vernetzt, in welche vulnerable Gruppen vermittelt werden können und somit eine weitere Unterstützungsleistung erfahren.

Frage 2:

Welche Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote speziell für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen, Behinderungen und Erkrankungen stellt der Freistaat bereit und inwiefern werden diese barrierefrei zugänglich gemacht?

Über die Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1 wird bei der SFZ Chemnitz gGmbH die Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen umgesetzt. Ziel dieser Fachstelle ist eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der Gesamtsituation für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund sowie Behinderung in Sachsen. Die Arbeit richtet sich verbands-, fach-, und trägerübergreifend an alle Stellen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Versorgungs-, Beratungs-, und Selbsthilfesystemen.

Ziele der Fachstelle sind:

- Vernetzung der Akteurinnen und Akteure an der Schnittstelle Migration/ Behinderung,
- Erfassung und Darstellung der komplexen Problemlagen an der Schnittstelle,
- Beratung und Befähigung der Akteurinnen und Akteure in Sachsen.

Details zum barrierefreien Zugang zu den Informationen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Frage 3:

Welche Kapazitäten barrierefreier Unterkünfte stellt der Freistaat aktuell bereit und gibt es die Möglichkeit dezentraler Unterbringung speziell für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen, Behinderungen und Erkrankungen?

In den AE des Freistaates Sachsen stehen derzeit ca. 100 barrierefreie Plätze, in der Regel Zimmer mit eigenem Sanitärbereich, zur Verfügung. Darüber hinaus werden Personen mit besonderem Pflegebedarf in der Einrichtung für besondere Pflegebedarfe in Chemnitz untergebracht.

Je nach gesundheitlicher Beeinträchtigung ist eine Unterbringung einzelner Personen auch bei nicht gegebener Barrierefreiheit der jeweiligen AE möglich, insbesondere wenn die betreffende Person im Familienverbund aufgenommen wurde und Hilfestellungen möglich sind.

Frage 4:

Wie stellt der Freistaat einen schnellen Zugang zu medizinischer Versorgung (über die Akutversorgung hinaus) und zu Mitteln der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen, Behinderungen und Erkrankungen sicher?

Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besondere Bedarfe, die über die von §§ 3 und 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe hinausgehen, ermöglicht § 6 AsylbLG die Gewährung von Leistungen zur Deckung derartiger besonderer Bedarfe. Dies kann auch erforderliche Pflegeleistungen sowie

Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Hinsichtlich der Umsetzung der Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine enge Kooperation zwischen den Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungsbehörden und den für die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX zuständigen Stellen angeregt. Insbesondere solle eine enge Einbindung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geprüft werden, obwohl die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht zuständig sind. Diese Empfehlung wurde durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an die Leistungserbringer und Leistungsträger weitergegeben.

Frage 5:

Welche finanziellen Mittel sind im laufenden Haushalt für den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten bereitgestellt und welche Gelder wurden bisher für welche Zwecke ausgezahlt?

Für geflüchtete Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen sind keine gesonderten Mittel im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen veranschlagt.

Die besonderen Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen werden auch aus den Allgemeinen Haushaltstiteln, z. B. der Titelgruppe 52 des Kapitels 03 04 des Einzelplans 03, finanziert, soweit sich diese Bedarfe als Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darstellen oder sich in Baumaßnahmen, Einrichtungsanmietungen oder Pflichtaufgaben vertraglich gebundener Betreiber hinsichtlich barrierefreier Wohnplätze oder sozialer bzw. medizinischer Betreuung niederschlagen.

Für den Betrieb der Einrichtung für besonderen Pflegebedarf wurden bisher 878.405 Euro verausgabt (Stand 12. April 2022). Weitere Angaben oder Differenzierungen sind nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Haushaltstitel, die Personen betreffen, welche dem Grunde nach nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, nicht trennscharf Asylbewerbern und Geflüchteten zugeordnet werden können, da die Unterbringungsaufgaben nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz über den Kreis der Asylbewerber (einschließlich vollziehbar Ausreisepflichtigen) und Geflüchteten hinaus auch illegal Aufhältige umfasst, die keinen Asyl- oder sonstigen Schutzstatusantrag gestellt haben.

Im Einzelplan 12 sind im laufenden Haushalt Mittel für Maßnahmen zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen bei Kapitel 12 02 Titelgruppe 60 in Höhe von 687.600 Euro und für Maßnahmen des Sächsischen Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei Kapitel 12 02 Titelgruppe 61 in Höhe von 1.761.900 Euro veranschlagt. Diese Mittel können u. a. auch für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten bereitgestellt werden.

Es wurden bisher keine Mittel zweckgebunden für Ausgaben im Zusammenhang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten ausgezahlt. Zum 31. März 2022 sind aus Kapitel 12 02 Titelgruppe 60 insgesamt 17.400 Euro für Sprachkurse für Geflüchtete abgeflossen. Für Inklusionsmaßnahmen, Kapitel 12 02 Titelgruppe 61, wurden 153.900 Euro verausgabt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster